jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/9/20 2Ob222/01p, 9Ob4/09t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.09.2001

Norm

ZPO §482 Abs2 B1

Rechtssatz

Wenn erstmals in der Berufung geltend gemacht wird, dass das Begehren mangelhaft gefasst und nicht schlüssig begründet ist, wird nicht gegen das Neuerungsverbot verstoßen. Die mangelnde Bestimmtheit des Begehrens ist nämlich von Amts wegen zu beachten und rechtliche Ausführungen auf der erstinstanzlichen Tatsachengrundlage unterliegen nicht dem Neuerungsverbot.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 222/01p
  Entscheidungstext OGH 20.09.2001 2 Ob 222/01p
- 9 Ob 4/09t
  Entscheidungstext OGH 29.10.2009 9 Ob 4/09t
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115575

Zuletzt aktualisiert am

23.12.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at